

Satzung des Lippischen Turngaus

§ 1 Name und Sitz

1.1 Die Sport treibenden Vereine in Lippe, die diese Satzung anerkennen, bilden den am 6. Juni 1948 wieder gegründeten LIPPISCHEN TURNGAU (LTG).

1.2 Der LTG und seine Mitgliedsvereine sind Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB). Der LTG hat seinen Sitz in Detmold. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Lippischer Turngau e.V.".

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1 Der LTG will durch die Pflege des Turnens, der Spiele und des Sports in seiner umfassenden Form die vielseitigen Aufgaben des gesundheitlichen, gesellschaftlichen, gesellschaftspolitischen und bildungspolitischen Lebens, unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte, erfüllen.

2.2 Inhalte der Arbeit sind:

- 2.2.1 das allgemeine Turnen in der Vielfalt der Fachbereiche,
- 2.2.2 die Grundschulung und die Breitenarbeit,
- 2.2.3 der Gesundheitssport,
- 2.2.4 der Leistungs- und Wettkampfsport,
- 2.2.5 die aktive Freizeitgestaltung,
- 2.2.6 die Fortbildung geeigneter Lehrkräfte und Übungsleiter sowie Helfer.
- 2.2.7 die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden – in enger Zusammenarbeit mit dem DTB. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB.
- 2.2.8 die Förderung der Inklusion

2.3 Der LTG tritt zur Durchführung seiner Aufgaben in die zweckdienliche Fühlungnahme mit den Behörden und Organisationen ein, die sich mit der Leibesübung, der Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Er fördert die Beziehungen zum Elternhaus und den Schulen, auch zu den im LSB-NRW und dem DOSB zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden. Die Aufnahme von Kontakten mit Sport treibenden Vereinen des Auslandes soll gefördert werden.

2.4 Der LTG tritt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, für die Förderung und den Erhalt von Turnhallen und Sportstätten ein. Soweit es gewünscht wird, ist er zur Beratung beim Bau von Turnhallen und Sportstätten bereit.

2.5 Der LTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO NW) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organisation und Mitgliedschaft

3.1 Das Gebiet des LTG kann, sofern es zweckmäßig erscheint, in Turnbezirke aufgeteilt werden. Entsprechende Beschlüsse fasst der ordentliche Gauturntag.

3.2 Die Mitgliedschaft im LTG hat jeder Verein schriftlich beim Gauvorstand zu beantragen. Es ist gleichzeitig die Mitgliederbestandserhebung und eine Anerkennungserklärung der Gausatzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gauvorstand.

3.3 Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Gauturntag und danach beim Rechtsausschuss des Westfälischen Turnerbundes - letztinstanzlich- zu (§ 14 der Satzung des Westfälischen Turnerbundes).

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

4.1 Der Austritt aus dem LTG kann nur zum Jahreschluss erfolgen.

4.2 Die Austrittserklärung muss bis zum 30.9. des Jahres dem Gauvorstand in schriftlicher Form zugestellt werden und vom Vorstand des Vereins rechtsverbindlich unterschrieben sein.

4.3 Die Verpflichtungen gegenüber dem Turngau sind für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 5 Lippische Turnerjugend

5.1 Die Lippische Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen (Jungen und Mädchen) in den Vereinen des LTG.

5.2 Ihren Weg, ihre Ziele und ihre Organe bestimmt die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie bedarf der Bestätigung des Gauturntages und darf nicht im Widerspruch zur Gausatzung stehen.

5.3 Die Lippische Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

5.4 Oberstes Organ ist die Vollversammlung (Gaujugendturntag). Weitere Organe nennt die Gaujugendordnung.

§ 6 Organe und Führungsgremien

6.1 Die Organe des LTG sind

- 6.1.1 der Gauturntag
- 6.1.2 der Gauvorstand
- 6.1.3 der geschäftsführende Gauvorstand
- 6.1.4 der Gauturnrat.

6.2 Die Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

6.3. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verband im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Gauturntag

7.1 Der Gauturntag ist das oberste Organ des LTG. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- 7.1.1 die Mitglieder des Gauvorstandes,
- 7.1.2 die Mitglieder des Gauturnrates,
- 7.1.3 die Abgeordneten der im LTG zusammengeschlossenen Vereine, wobei für je angefangene 50 beitragspflichtige Mitglieder ein Vertreter entsandt werden kann. Maßgebend ist die letzte Mitgliederbestandserhebung des LTG, soweit für diese Mitgliederbeiträge entrichtet worden sind. Die Mitgliedsvereine bestimmen durch ihre Mitgliederversammlung die Abgeordneten für jeden Gauturntag besonders. Abgeordnete müssen Mitglieder der angeschlossenen Vereine sein,
- 7.1.4 20 von der Vollversammlung (Gaujugendturntag) gewählte Abgeordnete der Lippischen Turnerjugend,
- 7.1.5 die Gauehrenmitglieder.

7.2 Der Gauturntag wird in der Regel einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres, einberufen und durchgeführt.

7.3 Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7.4 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins.

7.5 Der Gauturntag hat die Aufgaben:

- 7.5.1 sich eine Geschäftsordnung zu geben,
- 7.5.2 die Richtlinien für die Arbeit des Gaues festzulegen,
- 7.5.3 die Berichte des Gauvorstandes, der Gaujugendführung und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
- 7.5.4 den Kassenwart und den Gauvorstand zu entlasten,
- 7.5.5 den Gauvorstand zu wählen und die Mitglieder des Gauturnrates zu bestätigen,

- 7.5.6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu zahlen. Neben der Höhe des Jahresbeitrags wird auch dessen Fälligkeit von dem Gauturntag bestimmt.
- 7.5.7 den Haushaltsplan zu beschließen,
- 7.5.8 die vorgenommenen Wahlen des Gaujugendvorstandes zu bestätigen,
- 7.5.9 über gestellte Anträge zu beraten und zu entscheiden,
- 7.5.10 Ort und Zeit der Veranstaltungen und des Gauturntages zu bestimmen,
- 7.5.11 die für den Gau verbindlichen Ordnungen zu genehmigen,
- 7.5.12 Satzungsänderungen vorzunehmen,
- 7.5.13 Ehrenmitglieder zu ernennen,
- 7.5.14 drei Mitglieder des Gau-Ehrenrates für jeweils vier Jahre zu wählen (siehe § 10.1) -ab 1992-.

7.6 Einberufung, Durchführung und Beschlüsse:

- 7.6.1 Der Gauturntag ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- 7.6.2 Anträge für den Gauturntag sind spätestens zehn Tage vorher schriftlich beim Gauvorstand einzureichen. Anträge, die verspätet oder erst während des Turntages gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Turntages behandelt werden. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen stets der Schriftform; diese sind bis spätestens 45 Tage vor dem nächsten Gauturntag beim Gauvorsitzenden vorzulegen, um sie mit der Einladung den Tagungsteilnehmern bekannt zu machen.
- 7.6.3 Der Gauturntag wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung für den Turntag nicht etwas anderes bestimmen.
- 7.6.4 Ein außerordentlicher Gauturntag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder des letzten Gauturntags schriftlich beim Gauvorsitzenden beantragt,
- 7.6.5 Beschlüsse eines Gauturntages können nur durch einen folgenden Gauturntag aufgehoben werden.
- 7.6.6 Zur Beschlussfassung (7.6.5) ist dann die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung bzw. Turntagsgeschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 7.6.7 Die Beschlüsse sind wörtlich in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem nächsten Turntag zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.6.8 Satzungsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.6.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung verlangt wird.

§ 8 Der Gauvorstand

8.1 Den Gauvorstand bilden:

- 8.1.1 der Gauvorsitzende/die Gauvorsitzende,
- 8.1.2 der Stellvertreter/die Stellvertreterin,
- 8.1.3 der weitere Stellvertreter/die weitere Stellvertreterin,
- 8.1.4 der Schriftwart/die Schriftwartin,
- 8.1.5 der Gaukassenwart/die Gaukassenwartin,
- 8.1.6 der Gauoberturnwart/die Gauoberturnwartin,
- 8.1.7 der stellvertretende Gaukassenwart/die stellvertretende Gaukassenwartin,
- 8.1.8 der Gaupressewart/die Gaupressewartin,
- 8.1.9 die Gaufrauenwartin,
- 8.1.10 die Gaujugendwartin,
- 8.1.11 der Gaujugendwart.

8.2 Wahlen

- 8.2.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in zweijährigem Wechsel wie folgt: 1, 3, 4, 7, 9 und 2, 5, 6, 8.
- 8.2.2 Die Wahl des Gaujugendwartes (11) und der Gaujugendwartin (10) erfolgt durch den Gaujugendturntag nach Maßgabe der Gaujugendordnung.
- 8.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag führt.
- 8.4 Der geschäftsführende Gauvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus
 - dem Gauvorsitzenden
 - dem Gaukassenwart
 - dem Gauoberturnwart
 - der Gaujugendwartin
 - dem Gaujugendwart.Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Gauvorstandes vertreten gemeinsam.
- 8.5 Aufgaben des Gauvorstandes:
 - 8.5.1 Wahrnehmung der in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben,
 - 8.5.2 Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages,
 - 8.5.3 Vorbereitung des Gauturntages,
 - 8.5.4 Anweisung- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen,
 - 8.5.5 Verwaltung des Gesamtvermögens,
 - 8.5.6 Bildung von Sonderausschüssen,
 - 8.5.7 Erledigung aller Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, für die der Gauturntag zuständig wäre. Er hat nachträglich die Genehmigung des Gauturntages einzuholen (Dringlichkeits-Entscheidungen).
- 8.6 Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit:
 - 8.6.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
 - 8.6.2 Er muss zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Gauvorsitzenden beantragen.

- 8.6.3 Der Gauvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 8.6.4 Über alle Sitzungen des Gauvorstandes ist eine Niederschrift -in Beschlussform- zu fertigen, durch den/die Schriftführer/in sowie den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen und durch die nächste Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 9 Der Gauturnrat

9.1 Der Gauturnrat ist das technische Führungsgremium im Rahmen der DTB-Turnordnung.

9.2 Dem Gauturnrat gehören an:

- 9.2.1 Der/die Gauoberturnwart/in als Vorsitzende/r und Fachwarte/Fachwartinnen der einzelnen Fachgebiete.
- 9.2.2 Die Gaufachwarte/Fachwartinnen und die Fachgremien werden von den Mitgliedsvereinen bestimmt und vom Gauturntag auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- 9.2.3 Es werden so viele Fachwarte gewählt, wie Sachgebiete betreut werden müssen.

9.3 Die Vorstandsmitglieder haben im Gauturnrat Sitz und Stimme.

9.4 Die Mitglieder des Gauturnrates können ein weiteres Amt übernehmen, soweit die Aufgaben es zulassen.

9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes bestellt der/die Gauoberturnwart/in im Einvernehmen mit dem/der Gauvorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die das Amt bis zum Gauturntag kommissarisch wahrnimmt.

- 9.5.1 Der Gauturnrat trifft alle Vorbereitungen und Durchführungen, die sich aus den fachlichen Aufgaben des § 2 ergeben.
- 9.5.2 Falls erforderlich, können besondere Fachausschüsse -auch zeitlich begrenzt- gebildet werden.

9.6 Einberufung, Durchführung und Beschlüsse:

- 9.6.1 Der Gauturnrat wird durch den/die Gauoberturnwart/in nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.
- 9.6.2 Er tritt weiterhin zusammen, wenn mehr als fünf seiner Mitglieder die Einberufung bei dem/der Gauoberturnwart/in schriftlich beantragen.
- 9.6.3 Der Gauturnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gauoberturnwartes/der Gauoberturnwartin.
- 9.6.4 Die Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- 9.6.5 Über alle Sitzungen des Gauturnrates ist eine Niederschrift -in Beschlussform- zu fertigen, durch den/die Schriftführer/in sowie den/die Oberturnwart/in zu unterzeichnen und durch die nächste Gauturnratssitzung zu genehmigen.

§ 10 Gauehrenrat

10.1 Der Gauehrenrat besteht aus dem Gauvorsitzenden oder einem seiner Vertreter, Gauoberturnwart und drei vom Gauturntag auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, die kein Amt im Gauvorstand oder Gauturnrat bekleiden dürfen.

10.2 Die Aufgaben des Gauehrenrates sind die Schlichtung von Streitigkeiten. Können diese durch das LTG-Gremium nicht behoben werden, so entscheidet der Rechtsausschuss des Westfälischen Turnerbundes letztinstanzlich.

§ 11 Finanzwesen

11.1 Die Verwaltung der Finanzen -Einnahmen und Ausgaben- richten sich nach dem vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Die Einnahmen bestehen aus den vom Gauturntag festgesetzten Beiträgen und Umlagen, Zuschüssen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Spenden im Sinne der vom Finanzamt erteilten Freistellung von der Körperschaftssteuer, sowie aus Überschüssen von Veranstaltungen.

11.3 Die einzelnen Positionen werden in dem vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan geregelt. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LTG.

11.4 Der LTG führt zu Jahresbeginn eine mit dem WTB vereinbarte Bestandserhebung durch. Sie ist für die Festlegung der Beiträge maßgebend.

11.4.1 Vereine, die trotz Mahnungen (2) mit ihrer Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand bleiben, sind von der weiteren Teilnahme an LTG/WTB- und DTB-Veranstaltungen -bis zur restlosen Zahlung der Forderung- ausgeschlossen. Im Falle eines Mahnverfahrens ist eine Mahngebühr zu zahlen. Eine Anrufung des Gauturntages ist zugelassen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

11.5 Die Prüfung der Gaukassen übernimmt derjenige Verein, der die Ausrichtung des Gauturntages übernommen hat. Die Kassenprüfer haben die Belege und die Jahresabrechnung zu prüfen. Das Ergebnis der Jahresabrechnung ist dem Gauturntag in schriftlicher Form und als Anlage zur Niederschrift vorzulegen.

11.5.1 Beim nächsten Gauturntag haben die Prüfer das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben und können die Entlastung des Kassenwartes beantragen.

11.6 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

11.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Ehrungen und Auszeichnungen

12.1 Turnerische Auszeichnungen können Männern und Frauen verliehen werden, die sich um die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung des LTG, des Westfälischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes.

12.2 Die Ernennung zum Gau-Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Gauvorstandes durch den Gauturntag. (§ 7.5.14).

§ 13 Ausschluss und Berufung

13.1 Vereine oder Personen, die dieser Satzung zuwider handeln, können vom Gauvorstand ausgeschlossen werden.

13.2 Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides kann Beschwerde beim Rechtsausschuss des Westfälischen Turnerbundes zur endgültigen Entscheidung eingelegt werden.

13.3 Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung -bis zur Rechtsentscheidung- des angefochtenen Bescheides ausgesetzt.

§ 14 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

14.1 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LTG auf den DTB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

14.2 Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des DTB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DTB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 15 Auflösung des Turngaues

15.1 Der Verein kann durch Beschluss des Gauturntages aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Gauturntages erforderlich.

15.2 Im Falle einer Auflösung des LTG fällt das Vermögen dem Westfälischen Turnerbund, einem seiner Rechtsnachfolger, dem Deutschen Turnerbund oder einem seiner Rechtsnachfolger zu. Das verbleibende Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 16 Schlussbestimmung

16.1 Zu dieser Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen für den Gauturntag, den Vorstand und den Gauturnrat erlassen.

16.2 Mit der Verabschiedung dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen des Lippischen Turngaues ihre Gültigkeit.

16.3 Vorstehende Neufassung der Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold unter Nummer 17 VR 1300 am 13.01.2000 eingetragen worden.

*Beschlossen durch den Gauturntag am 5. März 2016 in Eschenbruch.
gez.: Abgeordnete von 21 Mitgliedsvereinen des Lippischen Turngaues*